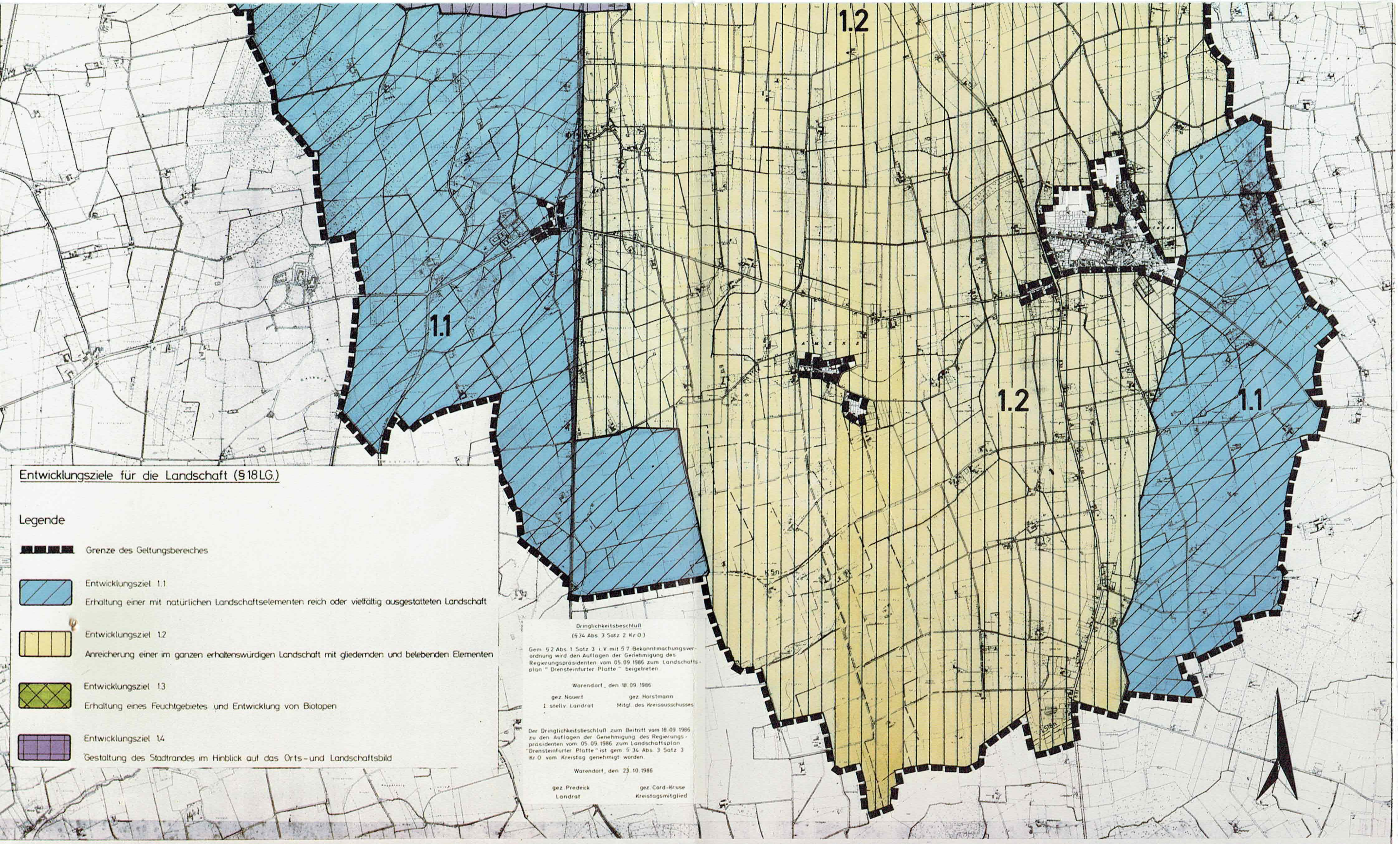

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18LG.)

Legende

Grenze des Geltungsbereiches

Entwicklungsziel 1.1
Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 1.2
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 1.3
Erhaltung eines Feuchtgebietes und Entwicklung von Biotopen

Entwicklungsziel 1.4
Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Dringlichkeitsbeschluß
(§34 Abs. 3 Satz 2 Kr.O.)

Gem. §2 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit §7 Bekanntmachungsverordnung wird den Auflagen der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 05.09.1986 zum Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" beigetreten.

Warendorf, den 18.09.1986

gez. Nauert
1. stellv. Landrat

gez. Horstmann
Mitgl. des Kreisausschusses

Der Dringlichkeitsbeschluß zum Beitritt vom 18.09.1986 zu den Auflagen der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 05.09.1986 zum Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" ist gem. §34 Abs. 3 Satz 3 Kr.O. vom Kreistag genehmigt worden.

Warendorf, den 23.10.1986

gez. Predeick
Landrat

gez. Cord-Kruse
Kreistagsmitglied

0 0,2 0,4 0,6 0,8 1km

M=1:10 000

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarte I, die Grundlagenkarte IIa und IIb; die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht.

Warendorf, den 28. Nov. 1985

gez. Schulte
Oberkreisdirektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan hat gemäß § 26 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.11.1984 in der Zeit vom 30.11.1984 bis 30.12.1984 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 28. Nov. 1985

gez. Schulte
Oberkreisdirektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW am 21.03.1985, mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Warendorf, den 28. Nov. 1985

gez. Schulte
Oberkreisdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 2a Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.4.1975 am heutigen Tage - in der durch ROT Eintragungen geänderten Fassung - durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 28. Nov. 1985

gez. Predeick
Landrat

gez. Dr. Bolz
Kreistagsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Münster, den 5. Sept. 1986

gez. Schleberger
Der Regierungspräsident

Gemäß § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 03.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntgabe tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Warendorf, den 03.10.1986

gez. Schulte
Oberkreisdirektor

Kreis Warendorf Landschaftsplan 1
"Drensteinfurter Platte"

Entwicklungskarte

WESTFÄLISCHES AMT FÜR LANDESPFLEGE
LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE

Bearbeiter: Dr. Sohngen, Barnard
Zeichner: Weßling
Münster, im Nov. 1984

Salzmann
Ltd. LBDir. Salzmann